

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHRENERHEBUNG FÜR DIE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES LAHN-DILL-KREISES

vom 8. Dezember 1981

Stand: 8. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2010

Auf Grund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dez. 1976 (GVBl. I S. 532) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 7. Dezember 1981 die nachstehende Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

§ 1

Die Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt (Abteilung Revision und Vergabe) des Lahn-Dill-Kreises kraft Gesetzes (§129 HGO) oder im besonderen Auftrag der Kommune durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

- (1) Die nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen 480,00 € für jeden Arbeitstag, den ein mit der Prüfung beauftragter Bediensteter des Rechnungsprüfungsamtes inner- oder außerhalb seines Dienstsitzes verbringt. Reisekosten werden daneben nicht besonders berechnet.
- (2) Nehmen die Prüfungsarbeiten keinen vollen Tag in Anspruch, wird die Prüfungsstunde mit 60,00 € berechnet.
- (3) Als Tag gilt die in der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit in der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Sollarbeitszeit. Die Dauer der für die Prüfung notwendigen Dienstreisen wird darauf angerechnet.

...

§ 3

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Prüfungstätigkeit.

§ 4

Die festgesetzten Gebühren werden 4 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 5

Die Prüfungsgebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung sind - über die in § 1 aufgeführten Tätigkeiten im gemeindlichen Bereich hinaus - auch bei Prüfungen anzuwenden, die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises für andere juristische Personen (Anstalten, Verbände und dgl.) durchführt.

§ 7

- (1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen herangezogen, so wird für diese anstelle der Gebühren nach § 2 der Betrag erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für die Inanspruchnahme der Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen zu entrichten hat.
- (2) Für die Prüfung von Verwendungsnachweisen für die Maßnahmen, die vom Lahn-Dill-Kreis bezuschusst worden sind, werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 8

Diese Satzung gilt bis auf Weiteres.

Satzung (Urfassung)	vom	07.12.1981
	veröffentlicht am	11.12.1981
	in Kraft getreten am	01.01.1982
1. Änderungssatzung	vom	08.03.1982
	veröffentlicht am	11.03.1982
	in Kraft getreten am	01.01.1982
2. Änderungssatzung	vom	05.10.1993
	veröffentlicht am	09.10.1993
	in Kraft getreten am	10.10.1993
3. Änderungssatzung	vom	15.12.1995
	veröffentlicht am	20.12.1995
	in Kraft getreten am	01.01.1996
4. Änderungssatzung	vom	07.05.2004
	veröffentlicht am	11.05.2004
	in Kraft getreten am	12.05.2004
5. Änderungssatzung	vom	06.02.2006
	veröffentlicht am	22.03.2006
	in Kraft getreten am	23.03.2006
6. Änderungssatzung	vom	25.09.2006
	veröffentlicht am	13.10.2006
	in Kraft getreten am	14.10.2006
7. Änderungssatzung	vom	03.12.2008
	veröffentlicht am	13.12.2008
	in Kraft getreten am	01.01.2009

8. Änderungssatzung	vom	10.12.2010
	veröffentlicht am	15.12.2010
	Korrektur veröffentlicht am	16.12.2010
	in Kraft getreten am	01.01.2011